

Steuerliche(r) Vertreter(in)

Steuernummer:

Identifikationsnummer:

Rufnummer für Rückfragen:

Finanzamt

Datum:

**Antrag auf Fristverlängerung der Lohnsteuer-Anmeldung für März 2020/1. Quartal 2020
aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus**

Steuerpflichtige Person (Mandant/in):

(Name, Vorname; im Falle der Zusammenveranlagung: beide Ehegatten/Lebenspartner(innen))

(Anschrift)

Infolge der Auswirkungen des Coronavirus wird hiermit Fristverlängerung beantragt

bis zum 10. Juni 2020

für die Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung für den Zeitraum:

Begründung: Beschreiben Sie bitte mit eigenen Worten, weshalb die Corona-Krise die Fristverlängerung erfordert (z.B. Beeinträchtigung der Liquiditätssituation durch die Corona-Krise).

Die Richtigkeit vorstehender Angaben wird versichert.
Die Hinweise auf Seite 2 wurden zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

(Steuerlicher Vertreter)

Hinweis bei weiteren Steuernummern:

Bitte beachten Sie: Sofern mehrere Steuernummern bestehen (zum Beispiel bei mehreren lohnsteuerlichen Betriebsstätten), sind Fristverlängerungen gesondert für jede Steuernummer zu beantragen. Die beantragte(n) Fristverlängerung(en) kann /können nur für die eingegebene Steuernummer berücksichtigt werden.

Hinweis zur Gewährung der Fristverlängerung:

Bitte beachten Sie, dass Sie nur im Falle einer Ablehnung eine Rückmeldung vom Finanzamt erhalten. Ansonsten können Sie von einer stillschweigenden Zustimmung zu Ihrem Fristverlängerungsantrag ausgehen.

Hinweis zur Fristverlängerung bei bereits abgegebener Lohnsteueranmeldung für März 2020 / 1. Quartal 2020:

Für die Fristverlängerung ist eine korrigierte Lohnsteueranmeldung auf null („Null-Anmeldung“) erforderlich, die bis zum 10. April 2020 beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt abzugeben ist. Zum 10. Juni 2020 ist eine weitere korrigierte Lohnsteueranmeldung für März 2020 / 1. Quartal 2020 mit den zutreffenden Daten beim Betriebsstättenfinanzamt abzugeben.

Hinweis zur Umsatzsteuer:

Dieser Antrag bezieht sich **ausschließlich** auf die Fristverlängerung für die Lohnsteueranmeldungen für März 2020 / 1. Quartal 2020; die rechtlichen Vorgaben insbesondere für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen bleiben unberührt.

Hinweis zur Antragstellung:

Sammelfristverlängerungsanträge sind unzulässig; sehen Sie deshalb insbesondere davon ab, diesem Antrag eine Anlage mit Daten zu einer Vielzahl von Mandanten beizufügen.